

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0963/2019
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 25.07.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.09.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	11.09.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.09.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	18.09.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.09.2019	Ö

Betreff: Antrag Nr. 0774/2009/1 der SPD-Stadtratsfraktion und Änderungsantrag (CDU) 0774/2009/2; Sperrung der "Rheinschiene" für den Schwerlastverkehr (SPD)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 19.08.2019 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 03.09.2019 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Antrag 0774/2009 (SPD) als erledigt und das LKW-Fahrverbot auf die Parcusstraße und Kaiserstraße zu erweitern.

Sachverhalt:

Zum Schutz der Bevölkerung vor den zu hohen NO_x-Werten in der Luft wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde, als Maßnahme zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung, ein LKW Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen auf der Rheinallee und der Rheinstraße zwischen den Einmündungen Zwerchallee und Holzhofstraße eingerichtet. Hierdurch wird ein LKW-Durchgangsverkehr aus dem Innenstadtbereich fern gehalten.

Lösung:

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Weitere Voraussetzung ist, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des betroffenen Rechtsgutes erheblich übersteigt. Die Annahme einer derartigen Gefahrenlage setzt nicht voraus, dass sich bereits ein Schadensfall realisiert hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob die konkrete Situation an einer bestimmten Stelle oder Strecke einer Straße eine allgemeine Verkehrsrisiko erheblich übersteigende Gefahrenlage im Hinblick auf die durch § 45 StVO geschützte Rechtsgüter darstellt und die Befürchtung nahe liegt, dass ohne eine gefahrenmindernde Tätigkeit der Straßenverkehrsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dort Schadensfälle eintreten werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 der BImSchV beträgt zum Schutz der menschlichen Gesundheit der über einen Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) 40 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Derzeit werden LKW's, die sich bereits auf der Kaiserstraße befinden, automatisch in die Verbotszone auf der Rheinachse geführt. Durch die Erweiterung des bereits bestehenden LKW-Fahrverbotes für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t wird dies verhindert. Nur so kann sichergestellt werden, dass der LKW-Durchgangsverkehr dauerhaft aus dem Innenstadtbereich herausgehalten wird und ein Schutz der Bevölkerung durch Maßnahmen zur Luftreinigung erfolgen kann

Da es sich bei der Parcusstraße bzw. Kaiserstraße um eine Bundesstraße handelt, werden die verkehrsbehördliche Anordnung und der dazu gehörende Beschilderungsplan dem Landesbetrieb Mobilität zur Kenntnis vorgelegt.

Alternativen:

Keine

Ausgaben/Finanzierung:

Kosten für Beschilderung ca. 1.000 €

Finanzielle Auswirkungen:

Keine